

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 1 Große Heide

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

ca. 1347 ha

Referenzkoordinate: 3.508.505
(nördlichster Punkt) 5.816.852

Die Straßenkörper vorhandener Bundes- sowie Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere

- um die landschaftstypische Geländegestalt der Mulden, Hangbereiche und Endmoränenhöhenzüge zu erhalten;
- den Biotopverbund von Fließgewässern, Grünland und Wald zu erhalten. Die Übergangsbereiche sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte;
- um die Gewässersysteme Mühlenbach, Brennwiessengraben und Streitmoorgraben in ihrer Durchgängigkeit zu erhalten und naturnah zu entwickeln;
- um die naturnahen Laubwaldbestände zu erhalten und die Nadelwälder naturnah zu entwickeln. Die Grundwasserschutz- und Erosionsfunktion der Wälder ist zu erhalten;
- um die Erholungseignung der Landschaft zu erhalten;
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes entlang der Waldränder und der Gewässer der Muldentäler zu erhalten und zu entwickeln.

Das Schutzgebiet „Große Heide“ umfasst einen Komplex aus Muldentälern, Hangbereichen und Endmoränenhöhenzügen des Naturraumes Loccumer Heide zwischen den Ortschaften Neuenknick im Süden und Wasserstraße im Norden.

Die Hangbereiche westlich der Bundesstraße 482, die Endmoränenhöhenzüge des Klus- und des Silberberges und die nährstoffarmen Sandböden der Flur „In der Heide“ sind überwiegend als Kiefernforst bewirtschaftet. Die Flurbezeichnung „Heide“ deutet auf nährstoffarme oder auf Staunässe, in jedem Fall aber landwirtschaftlich wenig ertragreiche Flächen hin.

Der Mühlenbach entspringt in einem Waldbereich der „Großen Heide“. Dieser Teil weist noch Reste des ursprünglich im Gebiet verbreiteten Erlenbruchwaldes auf. Der Bereich des Brennwiessengrabens bietet einen weiten Blick auf ein flächiges Mosaik aus Grünland-, Acker- und kleinen Waldflächen. Bemerkenswert ist das Fehlen von Besiedlung im Ostteil des Tales. In der schmalen Mulde am Streitmoorgraben wechseln sich kleine Waldflächen mit Grünlandflächen ab. Die siedlungsnah Grünlandmulde bei Neuenknick ist durch Kopfweiden und Erlen reich strukturiert.

Ein Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer und Radfahrer. Durch die kleinteilige Parzellierung der Waldflächen entstehen lange Waldränder, die in der Landschaft raumbildend wirken und eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt beherbergen.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Große Heide** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten,

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 2 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;	
b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;	
c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;	
d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;	
e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;	Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinflussen;	Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.
h) Feuer zu machen;	
i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.
j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.
k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	
l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;	Der derzeit ausgeübte Modellflugsport auf dem Flurstück 19, Flur 4, Gemarkung Neuenknick im bisherigen Umfang bei unveränderten Rahmenbedingungen ist naturschutzrechtlich genehmigt und kann weiterhin ausgeübt werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| <p>m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;</p> <p>n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;</p> <p>o) nicht kultivierte Flächen, wie z.B. Ödlandflächen, umzuwandeln;</p> <p>p) innerhalb der in der Festsetzungskarte I besonders gekennzeichneten Flächen Grünland in Acker umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.</p> <p>q) auf der in der Festsetzungskarte I besonders gekennzeichneten Waldfläche</p> <p style="margin-left: 40px;">aa) Düngemittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern, eine Kompensationskalkung, um der fortschreitenden Versauerung der Waldböden entgegenzuwirken ist hiervon ausgenommen;</p> <p style="margin-left: 40px;">bb) Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern;</p> <p style="margin-left: 40px;">cc) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser sowie die Eigenschaft des Wassers nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen, soweit nicht die Wahrung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen betroffen ist;</p> <p style="margin-left: 40px;">dd) das Befahren der Flächen außerhalb von Wegen oder Rückegassen;</p> <p style="margin-left: 40px;">ee) eine Bodenbearbeitung vorzunehmen;</p> <p style="margin-left: 40px;">ff) Wildfütterungen zu betreiben.</p> | <p>Hierunter fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.</p> <p>Es handelt sich um Bereiche am Mühlenbach, bei Bockshorn, am Streitmoorgraben, an der Möllerbeeke und in der Mulde zwischen Neuenknick, Elmenhorst und Seelenfeld. Die Flächen sind in der Festsetzungskarte I flächig dunkelgrün gekennzeichnet.</p> <p>Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.</p> <p>Es handelt sich um einen Wald nördlich von Seelenfeld, südlich der Straße „Zum Grünen“. Die Fläche ist in der Festsetzungskarte I dunkelgrün schraffiert gekennzeichnet. Auf dieser Fläche befinden sich naturschutzfachlich wertvolle Bestände aus hauptsächlich Buche, Eiche und Erle.</p> <p>Hierunter fällt nicht das oberflächliche Grubbern von Waldböden, um das Ankommen von Naturverjüngung zu fördern.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist die Fütterung in Notzeiten gemäß § 25 LJG NW.</p> |
|---|--|

4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Landschaftsschutzgebiet **Große Heide**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m), n), o), p) und q);
- b) die Erweiterungen baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;
- c) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von offenen und geschlossenen Ansitzleibern;
- e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);
- f) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- g) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke;
- h) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- i) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- j) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

(5) Gebote

Für die in der **Festsetzungskarte I** besonders gekennzeichnete Waldfläche werden folgende Gebote festgesetzt:

Es handelt sich um einen Wald nördlich von Seelenfeld, südlich der Straße „Zum Grünen“. Die Fläche ist in der **Festsetzungskarte I** dunkelgrün schraffiert gekennzeichnet.

- a) den Unterstand der Bestände sowie die Strauchschicht zu erhalten;
- b) Nebenbaumarten zu erhalten;
- c) im Zuge der Waldverjüngung die Naturverjüngung der Baum- und Straucharten vor Pflanzmaßnahmen zu be-

Dies gilt insbesondere für den Ilex (*Ilex aquifolium*).

Unter „Nebenbaumarten“ sind diejenigen Baumarten zu verstehen, die in einem Waldbestand nur vereinzelt vorkommen. Es handelt sich in vielen Fällen um Eberesche, Birke, Kirsche, Ahorn, Esche u.a.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

vorzugen;

- d) eine Wilddichte anzustreben, die die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt;
- e) den Wald naturnah zu bewirtschaften.

Die standortheimischen Baumarten sollen sich ohne Zaunschutz verjüngen lassen.

Um diesen naturschutzfachlich wertvollen Wald langfristig so zu erhalten und zu entwickeln, sollte angestrebt werden, die Bewirtschaftung möglichst im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaft durchzuführen.

Der Wald sollte ohne Anwendung von Kahlschlägen als Dauerwald bewirtschaftet werden, als Verjüngung sollten nur standortheimische Laubbaumarten zum Einsatz kommen, wenn möglich durch Naturverjüngung.

Ein zusätzlicher, erheblicher Beitrag zum Artenschutz kann durch ein Belassen von stehendem und liegendem Totholz sowie vom Erhalt von einzelnen alten Bäumen in den Beständen geleistet werden.

Eine solche naturnahe Waldbewirtschaftung kann am besten mit Hilfe der Beratung der Waldbesitzer durch das Forstamt Minden gewährleistet werden.

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b, c, d, e, f (nur Bäume und Gehölze) und h für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- b) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.

Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.

(7) Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.